

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 11/11 S

S 24 R 5407/11 (SG Stuttgart)

1.,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Stuttgart wird zum örtlich zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich mit ihrer am 13.9.2011 gemeinsam vor dem SG Stuttgart erhobenen Klage gegen die vom beklagten Rentenversicherungsträger (DRV Bund) nach § 7a SGB IV erlassenen, jeweils an sie gerichteten Bescheide vom 29.3.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 6.9.2011. Mit ihnen hat die Beklagte gegenüber den Klägern - jeweils getrennt - ua festgestellt, dass der Kläger zu 2. seine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter bei der Klägerin zu 1. seit dem 1.1.2010 in abhängiger Beschäftigung ausübe und Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung hatte die Klägerin zu 1. ihren Sitz in G. im Zuständigkeitsbereich des SG Magdeburg, während der Kläger seinen Wohnsitz in S. im Zuständigkeitsbereich des SG Stuttgart hatte. Die Klägerin zu 1. unterhielt eine Niederlassung in M. im Zuständigkeitsbereich des SG Stuttgart.
- 2 Mit Beschluss vom 22.12.2011 hat das SG Stuttgart nach Anhörung der Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen. Diese sei notwendig, da im Hinblick auf den Sitz der Klägerin zu 1. und den Wohnsitz des Klägers zu 2. unterschiedliche SGe örtlich zuständig seien. Da die Kläger notwendige Streitgenossen seien, sei für die gemeinsam erhobenen Klagen eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben.

II

- 3 Das BSG ist nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägern gemeinsam erhobenen Klagen nicht gegeben ist.
- 4 Zutreffend hat das SG Stuttgart gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG aufgrund des Wohnsitzes des Klägers zu 2. seine örtliche Zuständigkeit für dessen Klage sowie aufgrund des Sitzes der Klägerin zu 1. für deren Klage die örtliche Zuständigkeit des SG Magdeburg angenommen. Es ist zu Recht davon ausgegangen, dass die örtliche Zuständigkeit für die Klage der Klägerin zu 1. nicht durch den Ort ihrer Niederlassung bestimmt wird und auch im Hinblick auf den Beschäftigungsort des Klägers zu 2. eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit eines SG nicht gegeben ist. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht von den Beteiligten vorgetragen, dass der Kläger zu 2. am Sitz der Klägerin zu 1. in G. tätig wurde. Vielmehr ergibt sich aus den im Verfahren B 12 SF 10/11 S beigezogenen Akten des ebenfalls durch den Prozessbevollmächtigten der Kläger gegen die dort ebenfalls beklagte DRV Bund geführten Klageverfahrens vor dem SG Stuttgart als Ort der Tätigkeit des Klägers zu 2. die Niederlassung der Klägerin

zu 1. in M. . In der Rechtsprechung des BSG ist für die vorliegende Konstellation anerkannt, dass mit der gemeinschaftlichen Erhebung der Klagen zwischen den Klägern eine "zufällig" notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 Abs 1 Satz 1 Alternative 1 ZPO entstanden und das örtlich zuständige Gericht nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG durch das BSG zu bestimmen ist (vgl. *BSG SozR Nr 4 zu § 58 SGG*; *BSG Beschluss vom 12.9.2002 - B 7 SF 52/02 S*; *BSG Beschluss vom 6.6.2005 - B 13 SF 5/05 S*; *BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 4*), sofern dieses - wie vorliegend - das nächsthöhere gemeinsame Gericht ist.

- 5 Zum örtlich zuständigen Gericht wird das SG Stuttgart bestimmt, da die Klägerin zu 1. im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts eine Niederlassung und der Kläger zu 2. seinen Wohnsitz hat, sie dieses Gericht für die gemeinsame Erhebung ihrer Klagen gewählt haben und von den Beteiligten keine Gründe mitgeteilt worden oder von Amts wegen erkennbar sind, die eine Erschwerung der Durchsetzung des jeweiligen Rechtsschutzinteresses durch diese Entscheidung erwarten ließen. Insbesondere hat auch die Beklagte, die ihren Sitz in Berlin hat, keine Einwände erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)